073011

Vollstreckbare Ausfertigung

33 C 196/07

Verkündet am 20.08.2007

Schwaffertz
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Eingegangen
27. AUG. 2007
Lütkehaus & Steding
Erledigt .....

Amtsgericht Wuppertal

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [redacted] Wuppertal,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted]

gegen

die [redacted] AG, [redacted]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted]

hat das Amtsgericht Wuppertal
auf die mündliche Verhandlung vom 30.07.2007
durch den Richter T

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 1.621,84 Eu nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27.04.2007 zu zahlen sowie den Kläger von der Gebührenforderung seiner Prozessbevollmächtigten für deren vorgerichtliche Inanspruchnahme in Höhe von 100,28 Euro freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten aus Anlass eines Verkehrsunfalls, der sich am 20.06.2006 auf der Hatsfelder Straße in Wuppertal ereignete und bei dem der Pkw des Klägers mit dem amtlichen Kennzeichen W[redacted] durch das bei der Beklagten pflichtversicherte Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen W[redacted] beschädigt wurde. Die alleinige Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstreitig.

Ausweislich des Schadensgutachtens der TÜV Rheinland Schaden und Wertgutachten GmbH vom 22.06.2006 (Anlage K 1, Bl. 9 d.A.) belaufen sich die Reparaturkosten am klägerischen Pkw auf 10.136,53 Euro netto (zuzüglich 1.621,84 Euro Umsatzsteuer = 11.758,37 Euro brutto) und liegen unterhalb der Wiederbeschaffungskosten. Der Kläger entschloss sich, seinen Pkw unrepariert zu veräußern und den unfallbedingten Schaden auf Gutachtenbasis abzurechnen. Gleichzeitig erwarb der Kläger ein identisches Neufahrzeug zum Preis in Höhe von 39.282,98 Euro einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von 5.418,34 Euro. Vorgerichtlich forderte er die Beklagte unter Einschaltung seiner Prozessbevollmächtigten auf, den in den kalkulierten Reparaturkosten enthaltenen Umsatzsteueranteil ebenfalls zu erstatten, nachdem die Beklagte die unfallbedingten Reparaturkosten auf der Basis fiktiver Abrechnung lediglich netto regulierte.

Mit seiner der Beklagten am 26.04.2007 zugestellten Klage verfolgt der Kläger diesen Anspruch weiter. Er ist der Ansicht, die Beklagte sei spätestens nach Vorlage der Neufahrzeugrechnung vom 30.08.2006 (Anlage K 2, Bl. 21 d.A.) verpflichtet, ihm den in der Reparaturkostenkalkulation des Schadengutachtens enthaltenen Mehrwertsteueranteil zu erstatten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.621,84 Euro zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten oberhalb des Basiszinssatzes seit Klagezustellung zu zahlen und ihn von vorprozessual angefallenen, nicht mit der Verfahrensgebühr zu verrechnenden Gebühren der Rechtsanwälte Lütkehaus & Steding in Höhe von 108,28 Euro freizustellen.

Die Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, der klageweise geltend gemachte Umsatzsteueranteil sei nicht erstattungsfähig, da ansonsten eine unzulässige Vermischung von fiktiver und konkreter Schadensabrechnung vorliege, nachdem der Kläger sein *ius variandi* ausgeübt und sich für die fiktive Schadensabrechnung entschieden habe.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die alleinige Haftung der Beklagten für den Unfallschaden des Klägers ist unstreitig und folgt aus §§ 7 I, 17, 18 StVG, 3 Nrn.1-2 PflVG, 249 ff. BGB, weil der Schaden beim Betrieb des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen das zum Unfallzeitpunkt bei der Beklagten pflichtversichert war, verursacht und alleine von dessen Fahrzeugführer verschuldet wurde.

Entgegen dem Beklagtenvorbringen hat der Kläger über die vorgerichtliche Schadensregulierung hinaus gemäß § 249 II 2 BGB einen Anspruch auf Erstattung der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe des ausgeurteilten Betrags, wie er sich aus dem vorgelegten Schadensgutachten vom 27.06.2006 ergibt. Dabei kommt es nicht darauf an, dass der Kläger seinen Schaden zunächst auf Basis fiktiver Reparaturkosten abgerechnet hat.

Grundsätzlich stehen dem Geschädigten gemäß § 249 BGB zwei Wege der Naturalrestitution zur Verfügung: Die Reparatur des Unfallfahrzeugs oder die Anschaffung eines „gleichwertigen" Ersatzfahrzeugs. Unter den zum Schadensausgleich führenden Möglichkeiten der Naturalrestitution hat der Geschädigte dabei jedoch nach § 249 II 1 BGB diejenige zu wählen, die den geringsten Aufwand erfordert. Darüber hinaus findet das Wahlrecht des Geschädigten seine Schranke an dem Verbot, sich durch Schadensersatz zu bereichern. Denn auch wenn er

vollen Ersatz verlangen kann, soll der Geschädigte an dem Schadensfall nicht „verdienen" (vgl. BGH vom 29.04.2003, VI ZR 393/02, NJW 2003, 2085; BGH vom 23.05.2006, VI ZR 192/05, NZV 2006, 459). Innerhalb dieser Grenzen kann der Geschädigte zwischen einer Ersatzbeschaffung und der Reparatur des beschädigten Fahrzeugs frei wählen, da es sich um zwei gleichwertige Arten der Naturalrestitution handelt.

Dabei ist zwar zu beachten, dass diese Abrechnungsarten nicht miteinander vermengt werden dürfen (vgl. BGH vom 15.02.2005, VI ZR 172/04, BGHZ 162, 170, 175). Sie sind aber alternativ möglich. An diese Grundsätze hat sich der Kläger gehalten, wenn er nunmehr über die vorgerichtliche Schadensregulierung hinaus Nachforderungen stellt und den aufgewendeten Umsatzsteueranteil für die Ersatzbeschaffung verlangt.

In diesem Zusammenhang verkennt die Beklagte, dass es sich bei der Schadenabwicklung, wie sie bislang erfolgt, nicht um eine Wahlschuld i.S.d. § 262 BGB handelt. Der Schädiger schuldet nicht mehrere nach Wahl zu erbringende Leistungen, sondern Wiederherstellung (§ 249 I BGB) oder den dazu erforderlichen Geldbetrag (§ 249 II 1 BGB). Verlangt der Geschädigte den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag, so kann er diesen in dem aufgezeigten Rahmen auf der Basis einer Ersatzbeschaffung oder einer Reparatur berechnen. Insoweit handelt es sich lediglich um unterschiedliche Arten der Schadensberechnung (vgl. BGH vom 17.10.2006, VI ZR 249/05, NZV 2007, 27).

Mit seiner Klage geht es dem Kläger - entgegen dem Beklagtenvorbringen - nicht um den Ersatz fiktiver Umsatzsteuer, sondern um den Ersatz des tatsächlich für die Ersatzbeschaffung aufgewendeten Betrags. Der Kläger ist nicht alleine dadurch an eine fiktive Schadensabrechnung gebunden, weil die Beklagte den geltend gemachten Ersatzanspruch mit der Zahlung des (zunächst) auf der Basis fiktiver Abrechnung geforderten Betrags erfüllt hätte; Nachforderungen, wie sie der Kläger mit der vorliegenden Klage begehrt, sind durch vorherige Teilzahlungen im Rahmen einer vermeintlich fiktiven Schadensabrechnung nicht ausgeschlossen. Mit der Zahlung des Versicherers ist in der Regel nur eine Teilforderung erfüllt, wenn sich in der Folge herausstellt, dass der Schaden höher ist, als zunächst gefordert. Die ursprüngliche Forderung stellt sich dann als (verdeckte) Teilforderung dar. Selbst im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung kann die weitere Entwicklung des Schadens bis zu dem aus prozessualen Gründen letztmöglichen Beurteilungszeitpunkt berücksichtigt werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bemessung der Schadenshöhe ist - im Rahmen der Grenzen des Verjährungsrechts - der Zeitpunkt, in dem dem Geschädigten das volle wirtschaftliche Äquivalent für das beschädigte Recht zufließt (vgl. BGH vom 17.10.2006, VI ZR 249/05, NZV 2007, 27).

Ausgehend davon war die Schadensentwicklung für den Kläger erst mit der Ersatzbeschaffung durch den Erwerb des Neufahrzeugs abgeschlossen. Durch die vorgerichtliche Zahlung seitens der Beklagten wurde der Schadensersatzanspruch des Klägers noch nicht vollständig erfüllt. Alleine dadurch, dass die Parteien den unfallbedingten Schaden des Klägers zunächst auf der Basis fiktiver Reparaturkosten abgerechnet haben, folgt nicht, dass der Kläger hieran nun gebunden wäre und keine konkrete Schadensabrechnung vornehmen könnte. Eine Bindung des Geschädigten an die zunächst gewählte fiktive Abrechnung auf Wiederbeschaffungsbasis ergibt sich weder aus dem Gesichtspunkt des Rechtsfriedens noch der Interesse einer möglichst zügigen Schadensregulierung. Sofern der Versicherer an einer abschließenden Schadensregulierung im Einzelfall interessiert ist, kann er auf eine Erklärung des Geschädigten hinwirken, durch die die Regulierung endgültig abgeschlossen wird. Unter Umständen kann sich dies auch aus den im Rahmen der Regulierungsverhandlungen abgegebenen Erklärungen ergeben. Derartige Erklärungen der Parteien sind jedoch von der insoweit darlegungspflichtigen Beklagten nicht hinreichend schlüssig dargetan und auch anderweitig nicht ersichtlich. Eine rechtliche Grundlage, dem Geschädigten bei fortdauernder Schadensentwicklung unter den genannten Gesichtspunkten Nachforderungen generell abzuschneiden, besteht nicht (vgl. BGH vom 17.10.2006, VI ZR 249/05, NZV 2007, 27).

Entscheidend ist deshalb, dass der Kläger durch den Erwerb eines gleichwertigen Neufahrzeugs eine konkrete Ersatzbeschaffung vorgenommen hat, bei dem er Umsatzsteuer zu entrichten hatte, die über den im Schadensgutachten ausgewiesenen Mehrwertsteueranteil hinausgeht. Aus § 249 II 2 BGB ergibt sich, dass der Geschädigte bei einer tatsächlichen Ersatzbeschaffung stets den tatsächlich aufgewendeten Betrag ersetzt verlangen kann, unabhängig davon, ob in diesem der Regelsteuersatz, die Differenzsteuer oder gar keine Umsatzsteuer enthalten ist; entspricht die aufgewendete Umsatzsteuer mindestens dem bei Reparatur anfallenden Betrag, ist sie zu erstatten, weil es wegen der Gleichwertigkeit der Restitutionsformen auf den tatsächlichen Anfall, nicht aber auf die Frage ankommt, warum Umsatzsteuer angefallen ist (vgl. BGH vom 15.11.2005, VI ZR 26/05, NJW 2006, 285; BGH vom 01.03.2005, VI ZR 91/04, NJW 2005, 2220; Münchener Kommentar zum BGB - Oetker, 5.Aufl. 2007, § 249 Rn.437; Sanden/Völtz, Sachschadenrecht des Kraftverkehrs, 8. Aufl. 2007, Rn.55).

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs steht eine solche Ersatzbeschaffung als Variante der Naturalrestitution unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit. Dies bedeutet, dass der Geschädigte bei der Schadensbehebung gemäß § 249 II 1 BGB nach der „subjektbezogenen Schadensbetrachtung" im Rahmen des Ihm Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade

für ihn bestehenden Schwierigkeiten den wirtschaftlicheren Weg zu wählen hat (vgl. BGH vc 15.10.1992, VI ZR 314/90, NJW 1992, 302; BGH vom 12.07.2005, VI ZR 132/04, NJW 2005, 3134).

Im Rahmen dieser „subjektbezogenen Schadensbetrachtung" kann es dem Geschädigten, hier dem Kläger, nicht zum Nachteil gereichen, wenn er bei der konkreten Ersatzbeschaffung auf dem Gebrauchtwagenmarkt ein gleichartiges Fahrzeugs sucht, das möglicherweise einer anderen Besteuerung unterliegt, die Grundlage für die Bewertung im Schadensgutachten gewesen ist, oder sich ein gleichwertiges Neufahrzeug anschafft. Er genügt vielmehr seiner Verpflichtung zur Geringhaltung des Schadens, wenn er sich beim Erwerb an dem vom Sachverständigen genannten (Brutto-) Wiederbeschaffungswert als Endpreis für das auf dem Gebraucht- oder Neuwagenmarkt gehandelte Fahrzeug orientiert.

Wenn der Geschädigte im Rahmen der Ersatzbeschaffung tatsächlich mindestens den Betrag aufwendet, den der Sachverständige als erforderlich für die Wiederherstellung des früheren Zustands durch Erwerb eines gleichartigen Fahrzeugs ermittelt hat, kann der Geschädigte im Rahmen einer konkreten Schadensabrechnung jedenfalls diesen Betrag ersetzt verlangen. Es ist unter Berücksichtigung einer „subjektbezogenen Schadensbetrachtung" kein Grund ersichtlich, den Geschädigten schlechter zu stellen, weil er entweder kein gleichartiges und gleichwertiges Ersatzfahrzeug auf dem für ihn maßgebenden Gebrauchtwagenmarkt gefunden hat oder aber weil er aus Anlass des Unfalls einen an sich erst für später geplanten Erwerb eines Neufahrzeugs vorgezogen hat, zumal es im Einzelfall auch schwierig sein dürfte zu beurteilen, welche Fahrzeuge im Rahmen einer Ersatzbeschaffung nach Typ, Motorisierung und Ausstattung als gleichartig zu betrachten sind.

Erwirbt mithin der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug zu einem Preis, der dem in einem Sachverständigengutachten ausgewiesenen (Brutto-)Wiederbeschaffungswert des unfallbeschädigten Fahrzeugs entspricht oder diesen übersteigt, kann er im Wege konkreter Schadensabrechnung die Kosten der Ersatzbeschaffung bis zur Höhe des (Brutto-) Wiederbeschaffungswerts des unfallbeschädigten Fahrzeugs ersetzt verlangen (vgl. BGH vom 01.03.2005, VI ZR 91/04, NJW 2005, 2220). An diese Grundsätze hat sich der Kläger gehalten und ist deshalb berechtigt, den klageweise geltend gemachten Betrag von der Beklagten zu verlangen.

Verzugszinsen stehen dem Kläger in gesetzlicher Höhe gemäß §§ 288 I, 291 BGB zu, da sich die Beklagte spätestens mit Ablauf des Tages der Klagezustellung, also mit Ablauf des 26.04.2007 im Verzug befindet.

Weiterhin hat die Beklagte die vorgerichtlichen Kosten des Klägers für die Inanspruchnahme seiner Prozessbevollmächtigten auf das Basis eines Gegenstandswertes von „bis 2.000,00 Euro" in Höhe von mindestens weiteren 100,28 Euro zu ersetzen. Dieser Anspruch folgt als materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch für die außergerichtliche Rechtsverfolgung aus §§ 280 I, II, 286 BGB, 2, 13 RVG, Nrn.2300, 7002, 7008 VV-RVG, ohne dass eine Anrechnung entsprechend der Vorbemerkung 3 IV zu Nr. 3100 VV-RVG zu erfolgen hätte (vgl. BGH vom 07.03.2007, VIII ZR 86/06, NJW 2007, 2049). Da eine Zahlung seitens des Klägers bislang nicht erfolgt ist, hat die Beklagte ihn von der entsprechenden Gebührenforderung seiner Prozessbevollmächtigten antragsgemäß freizustellen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91 I, 709 Satz 2 ZPO.

Streitwert: 1.621,84 Euro.

Ausgefertigt

Schwalfenz
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Diese Entscheidung wurde der Beklagten, z.Hd. Rechtsanwälte Schröder und Finger, am 22.08.07 zugestellt.

Wuppertal, 23.08.07

z. Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle